

3.2 - Rechtskunde

- **Rechtsquellen, Rechtsgrundsätze**
- **Privates und öffentliches Recht**
- **Zwingendes Recht und ergänzendes Recht**

Rechtsquellen – Anwendung des Rechts

Beim Beurteilen von Rechtsproblemen halten sich die Gerichte an das *geschriebene Recht* (z.B. Verfassung, Gesetze). Da dieses jedoch Lücken aufweist, das heisst, nicht jede Kleinigkeit schriftlich in einer Rechtsnorm geregelt ist, benötigen die Gerichte noch weitere Quellen, um ein Rechtsproblem beurteilen zu können. Nebst dem *Gewohnheitsrecht* können auch Entscheide des Bundesgerichts zur Beurteilung eines Falles herangezogen werden (Gerichtspraxis). Falls keine dieser vier Rechtsquellen für die Beurteilung eines Falles nützlich ist, muss ein Gericht ein Urteil fällen, wie wenn es selbst der Gesetzgeber wäre (gerichtliche Rechtsfindung).

Ein Gericht beruft sich also auf folgende Rechtsquellen:

Geschriebenes Recht – Alle Rechtsnormen, die wir in Gesetzbücher (z.B. Strassenverkehrsgesetz) finden, zählen zum geschriebenen Recht. Für alle Urteile ist dies die wichtigste Rechtsquelle.

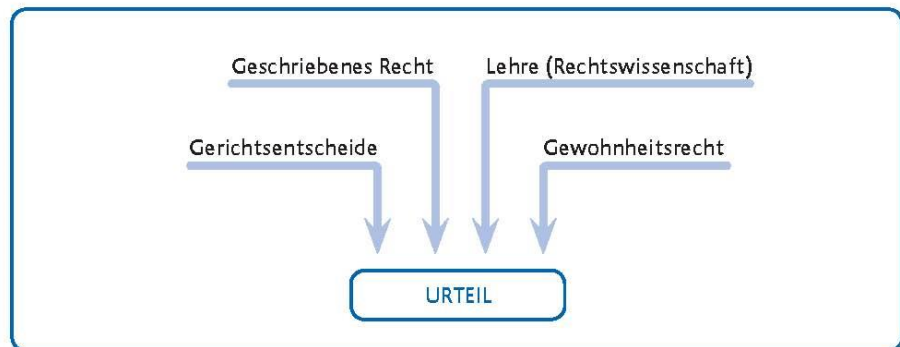
Gewohnheitsrecht – ist ungeschriebenes Recht, das aufgrund langer tatsächlicher Übung und durch allgemeine Anerkennung seiner Verbindlichkeit im Sinne einer Überzeugung von der rechtlichen Notwendigkeit der Übung entstanden ist. *Beispiel:* Person X ist jahrelang, um auf sein eigenes Grundstück zu kommen, über das eines Nachbarn (Person Y) gefahren. Dieser verkauft sein Grundstück und der neue Eigentümer (Person Z) möchte nicht, dass Person X über sein Grundstück fährt. Person X hat weiterhin das Recht, angesichts des Mangels einer anderen Einfahrt, über das Grundstück von Person Z zu fahren. Dieses Recht ergibt sich aus der jahrelangen Gewohnheit.

Gerichtsentseide – Vor allem Urteile des Bundesgerichts bilden in Fällen, die weder aus dem geschriebenen noch aus dem Gewohnheitsrecht mit letzter Sicherheit beurteilt werden können, eine Grundlage für spätere richterliche Entscheide (so genannte Präjudiz).

Lehre (Rechtswissenschaften) – Oft ist es für Gerichte zeitlich unmöglich, ausgedehnte Grundsatzüberlegungen zu einzelnen Fällen anzustellen. Hier kommen ihnen die Meinungen von Rechtsgelehrten und Professoren an Hochschulen zu Hilfe, die diese in Büchern und Artikeln veröffentlichen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Rechtsordnung immer lückenhaft ist. Um diese Lücke zu schliessen, gibt das Schweizerische Zivilgesetzbuch die folgenden Anweisungen: ZGB, Artikel 1: „Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält. Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll der Richter nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde. Er folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.“

Bestimmende Faktoren
bei der richterlichen
Urteilsfindung



Rechtsgrundsätze

Rechtsgrundsätze sind Rechtsnormen, die wegen ihrer allgemeinen Tragweite von grosser Bedeutung für unsere Rechtsordnung sind. Im Folgenden werden die wichtigsten Rechtsgrundsätze erklärt:

Rechtsgleichheit (BV 8) – Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Mann und Frau sind gleichberechtigt.

Beispiel: Zwei Autofahrer geraten in eine Radarkontrolle. Beide haben die Geschwindigkeitsvorschriften missachtet. Beide sollen, ohne Ansehen der Person, gebüsst werden. (Wer gebüsst wird, kann sich aber nicht auf Fälle berufen, in denen ein gleiches Vergehen nicht entdeckt und daher auch nicht bestraft worden ist.)

Treu und Glauben (ZGB 2) – Dieser Grundsatz beinhaltet, dass jedermann sich in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten loyal, anständig, fair, ehrlich und korrekt verhält. Wer andere übervorteilt, findet keinen Rechtsschutz. Dieser Rechtsgrundsatz appelliert an die Moral (Sittlichkeit) der Menschen.

Beispiel: Ein Unternehmen, das für seine Produktion viel Wasser benötigt, sucht einen neuen Standort. Es bleibt dann aber doch in der bisherigen Gemeinde, weil die Behörde niedrige Wassergebühren zusichert. Ein Jahr später erlässt dieselbe Behörde eine neue Gebührenordnung mit massiv erhöhten Wassergebühren. Das ist Willkür und Vertrauensmissbrauch und damit ein Verstoss gegen Treu und Glauben.

Guter Glauben (ZGB 3) – Bei der Beurteilung eines Sachverhaltes darf davon ausgegangen werden, dass alle Personen gutgläubig gehandelt haben, d.h. die Personen waren sich keiner Rechtswidrigkeit bewusst. Gutgläubigkeit setzt kritisches Denken und Handeln voraus.

Beispiel: Beat B. kauft beim angesehenen Kunsthändler X ein Ölgemälde. Mit dem Bild erhält er ein vom Verkäufer unterzeichnetes Attest. Darin wird bezeugt, dass das Gemälde vorher dem ebenfalls bekannten Fachmann Y gehörte und dass Kunsthändler X es von diesem erworben hat. Beat B. kann guten Glaubens sein, dass es nicht ein gestohlenen Bild ist.

Gerichtliches Ermessen – In unserer Rechtsordnung gibt es immer wieder Rechtsnormen, die sehr allgemein formuliert sind. Ausserdem bestehen Lücken im Gesetz, d.h. gewisse Rechtsprobleme sind nicht geregelt. Gerichte bzw. Richter müssen dann nach eigenem

Ermessen urteilen. Diese richterlichen Entscheidungen müssen in jedem Fall möglichst objektiv, angemessen und sachlich begründet sein.

Beispiel: Ein Ehegatte kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des anderen einen Mietvertrag kündigen, das Haus oder die Wohnung der Familie verkaufen. Kann der Ehegatte diese Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm ohne triftigen Grund verweigert, so kann er das Gericht anrufen (ZGB 169).

Beweislast (ZGB 8) – Wer etwas behauptet und aus der Behauptung Rechte für sich geltend macht, hat den Beweis für die behauptete Tatsache zu erbringen. Aus diesem Grund ist es wichtig, rechtzeitig Beweisstücke zu sammeln und aufzubewahren. Viele Rechtsverletzungen können nicht durchgesetzt werden, weil die Beweise fehlen. Deshalb ist es wichtig, Briefe, Quittungen, Verträge, etc. während der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit aufzubewahren.

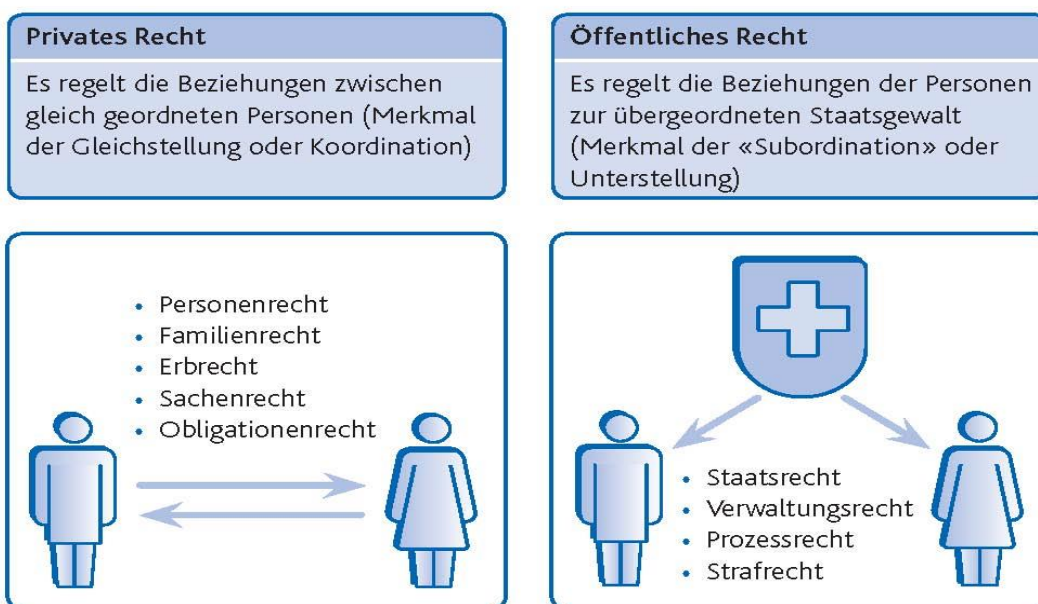
Keine Strafe ohne Gesetz (StGB 1) - Bestraft werden kann man nur für eine Tat, die durch ein staatliches Gesetz auch verboten ist. Wer etwas tut, was man nach der Volksmeinung „einfach nicht macht“, kann dafür möglicherweise das Missfallen seiner Mitbürger hervorrufen. Strafen kann ihn der Staat aber nur, wenn die betreffende Handlung auch durch ein Gesetz verboten ist.

Beispiel: Ein Mann zersägt vor seiner Garage eine wertvolle Truhe, die er geerbt hat. Die Nachbarn sind entsetzt. Ihre Klage vor Gericht wäre unnütz. Es ist zwar eine grosse Dummheit, ein wertvolles Möbelstück zu zerstören, doch wird durch kein Gesetz verboten, etwas kaputt zu machen, was einem selbst gehört.

Privates und öffentliches Recht

Über die Rechtsordnung sollten alle Bescheid wissen. Rechtskenntnisse sind ausserordentlich nützlich. Sie helfen uns, richtige Entscheidungen zu treffen und bewahren uns vor folgenschweren Verstössen gegen das Recht.

Es wird privates und öffentliches Recht unterschieden:



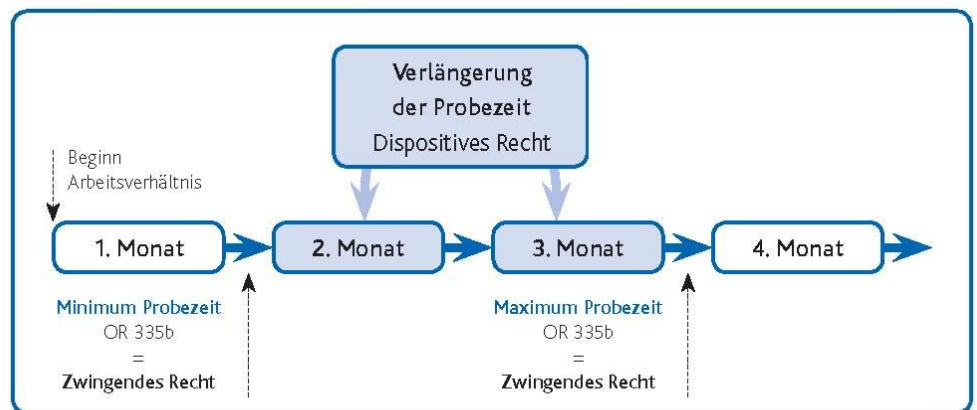
Zwingendes und ergänzendes Recht

Zwingendes Recht – Ein grosser Teil der Vorschriften im öffentlichen Recht ist zwingendes Recht. Diese Normen müssen ohne Wenn und Aber eingehalten werden. Eindeutig ist das beispielsweise im Strafrecht. Auch im privaten Recht findet sich zwingendes Recht.

Ergänzendes Recht – Anders ist es beim ergänzenden (dispositiven) Recht. Dieses gilt bei vielen Teilen des Privatrechts. Man erkennt es etwa an den Formulierungen im ZGB (Zivilgesetzbuch) oder OR (Obligationenrecht), wenn es heisst: „Wo nichts anderes vereinbart wurde“. Damit wird den Vertragsparteien in den Schranken des Gesetzes eine möglichst grosse Freiheit zugestanden. So gelten viele Bestimmungen des Privatrechts nur, wenn die beteiligten Parteien (Personen) nichts anderes vereinbart haben.

Beispiel aus dem Arbeitsvertragsrecht:

Beispiel aus dem
Arbeitsvertragsrecht



Wenn nichts anderes vereinbart wird, gilt der erste Monat als Probezeit: Es ist aber möglich, dass keine Probezeit vereinbart wird.

Quellen:

- Recht und Gesellschaft (ISBN 978-3-0345-0224-5) – Sauerländer Verlage
- Mensch Recht Gesellschaft (ISBN 3-03905-128-8) – h.e.p. Verlag, Bern
- Wikipedia